

## **Weisung des Erziehungsdepartements betreffend die Anstellung des Assistenzpersonals am Gymnasium Appenzell**

vom 25. Mai 1999

Das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 4 und Art 8 des Ständekommissionsbeschlusses betreffend die  
Stellenpläne am Gymnasium St. Antonius Appenzell vom 15. Dezember 1998,

erlässt folgende Weisung:

### Art. 1

<sup>1</sup>Das Assistenzpersonal untersteht der Schulleitung.

<sup>2</sup>Für die Arbeitsverteilung während der Zeit des Schulbetriebs (in Abstimmung auf den jeweiligen Stundenplan des Unterrichtsfaches) und der Schulferien ist der Fachlehrer zuständig, welchem die Stelle zugeordnet ist.

<sup>3</sup>Die persönlichen Ferien sind in die Zeit der Schulferien anzusetzen.

### Art. 2

Die Arbeitszeit beträgt

- bei einer 20%-Stelle 386.5 Arbeitsstunden pro Schuljahr,
- bei einer 40%-Stelle 773.0 Arbeitsstunden pro Schuljahr.

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Fachlehrkraft hat dafür zu sorgen, dass die oben erwähnte Stundenzahl in einem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres) eingehalten wird.

<sup>2</sup>Überstunden sind durch Freitage oder reduzierten Einsatz während der Schulferien zu kompensieren und werden nicht ausbezahlt.

### Art. 4

Die Entlohnung erfolgt im Monatslohn mit 13 Auszahlungen unabhängig von der jeweiligen Arbeitsbelastung in einem Monat. Der 13. Monatslohn wird im November ausbezahlt.

### Art. 5

Die zuständige Fachlehrkraft erstattet am Ende des Schuljahres der Schulleitung Bericht über die Tätigkeit des Assistenzpersonals, insbesondere über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Art. 6

Beim Austritt von Assistenzpersonal während eines Schuljahres wird im Sinne der obstehenden Grundsätze pro rata temporis gesondert abgerechnet.

Art. 7

Diese Weisung tritt am 1. August 1999 in Kraft und ersetzt alle bestehenden Weisungen über das schulische Assistenzpersonal.